

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de](mailto:landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de)

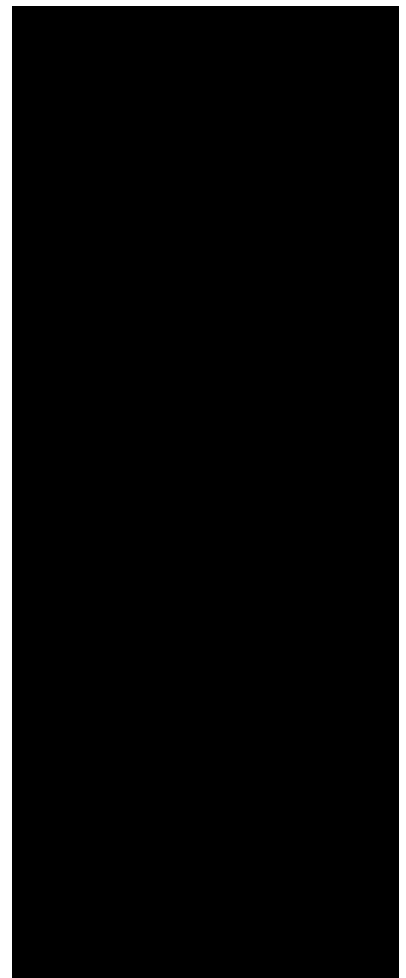
17.04.2026

## 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 03.03.2026 den überarbeiteten Entwurf zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) beschlossen und den Beginn der öffentlichen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW am 06.03.2026 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL.NRW), Ausgabe 2026 Nr. 63 vom 06.03.2026 bekannt gemacht. Im Zuge der o.g. Bekanntmachung sind öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit für die Dauer der Veröffentlichungsfrist (vom 17.03.2026 bis zum 17.04.2026) aufgerufen worden, zu den nach der ersten Beteiligung geplanten Änderungen im/beziehungsweise für den LEP und in der Planbegründung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Hiervon machen wir mit nachfolgender Stellungnahme Gebrauch.

Zuvor war der Aufstellungsbeschluss des ersten Entwurfs der „3. Änderung des LEP“ (erster Entwurf) am 14.03.2025 erfolgt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand im Zeitraum vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025 statt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich hieran auch beteiligt. Nach der Auswertung von rund 2.500 Hinweisen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf war der Planentwurf erneut angepasst worden.



## 1. Vorbemerkungen

Der Entwurf der 3. LEP-Änderung beinhaltet insgesamt wichtige Änderungen für die Regional- und Bauleitplanung in NRW. Das Augenmerk liegt auf der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, dem Schutz von Natur und Landschaft sowie der Versorgung mit Rohstoffen.

Kritisch ist zu sehen, dass landesseitig keine Synopse mit Einwendungen zum ersten Entwurf zu Beginn der Veröffentlichungsfrist des überarbeiteten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP bereitgestellt wurde. Es ist somit für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit, welche an der vorherige Beteiligungsrunde mitgewirkt haben, nicht transparent, wie sich die betreffenden Anregungen bei der Abfassung des überarbeiteten Entwurfs zur 3. Änderung des LEP ausgewirkt haben. Eine entsprechende Synopse ganz am Ende des Verfahrens kommt – um den oben genannten Zwischenschritt nachvollziehen zu können – zu spät.

Im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Flächenbedarf für Wohnen und Gewerbe einerseits und dem Schutz der Ressource Fläche und der natürlichen Lebensgrundlagen andererseits sehen wir den Entwurf in seiner Gesamtheit weiterhin als ausgewogen an. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Landesregierung die nachstehenden Hinweise und Anregungen zu den einzelnen Festlegungen berücksichtigt.

### **Neues Ziel 5-5 – „Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“**

**Wir begrüßen die Stoßrichtung des neuen Ziels 5.5 – „Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“, dem Planungsträger die Entwicklung von Potentialen bei Tagebaufolgenutzung unter Beachtung des Freiraumschutzes zu ermöglichen.**

Es wird ein neues Ziel 5-5 „Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“ eingeführt, um die Inwertsetzung und Entwicklung der rekultivierten Flächen im Rheinischen Revier (Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II) durch neue Optionen für Entwicklungen zu unterstützen. So sind nach Satz 1 des neuen Ziels 5.-5 in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.

Das Ziel eröffnet bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des Satzes 2 des Ziels 5-5 neue Möglichkeiten für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Zusätzlich werden Rekultivierungsflächen als Tagebaufolgelandschaften in der LEP-Karte dargestellt.

Es sollen die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Planung und der Strukturwandlelemente sichergestellt werden, wobei die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen die Wahrung der freiraumbezogenen Ziele des LEP absichern soll. Dies ist aus kommunaler Sicht zu unterstützen, da hier zielgerichtet die Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Tagebaufolgelandschaften geschaffen wird, ohne dass der Freiraumschutz und die damit einhergehenden Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes ins Hintertreffen geraten.

### **Ziel 6.1.-1 – „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“**

**Wir unterstützen ausdrücklich, dass nunmehr in den Erläuterungen klargelegt worden ist, dass mit „neu entstehende Brachfläche bzw. brachfallende Flächen“ nur solche Brachflächen gemeint sind, die ab Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP erfasst werden. Jedoch halten wir unsere Forderung aufrecht, wonach die Kommune selbst über eine Anrechnung von Brachflächen entscheiden soll.**

In den Erläuterungen des Ziels 6.1-1 – „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird klargelegt, dass von der neuen Regelung nur neue Brachflächen bzw. brachfallende Flächen ab Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP erfasst werden. Für bisher schon bestehende Brachflächen soll ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Brachflächen durchgeführt werden. Eine

Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar. Damit kommt das Land einer kommunalen Forderung aus der ersten Beteiligungsrunde zur 3. Änderung des LEP nach. Dadurch wird auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit erzeugt.

Da die Bedingungen in den Teilräumen des Landes aber unterschiedlich sind, regen wir an, die Kommunen selbstständig über neu entstehende Brachflächen als Reserveflächen entscheiden zu lassen. So soll vermieden werden, dass die Bezirksregierungen mit Verweis auf die Vorgaben des Landes in Kommunen Siedlungsflächen darstellen können, die von der jeweiligen Kommune weder gewünscht noch akzeptiert werden können. Denn es ist nicht sinnvoll, Bedarfe auf dem Papier zu decken und Siedlungsbereiche im Freiraum darzustellen, die in manchen Fällen ebenso schwierig oder gar nicht in Nutzung gebracht werden können. Möglicherweise wird sogar das Gegenteil erreicht, wenn sich durch eine frühzeitige Darstellung als Siedlungsbereich Grundstückspreise erhöhen.

#### **Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“**

**Die ausnahmsweise Wiedernutzung von bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen auch für Wohnbauzwecke spiegelt sich im Grundsatz nicht wider. Lediglich in den Erläuterungen wird (neu) auf diese Option verwiesen. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.**

In den Erläuterungen wird im überarbeiteten Entwurf erstmalig eine Abweichungsmöglichkeit vom Grundsatz 6.1-8 ermöglicht, wonach ehemals gewerbliche oder industriell genutzte Flächen auch (nur) für solche Zwecke wiedergenutzt werden sollen. Falls ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt, soll ausnahmsweise auch eine Wiedernutzung zu Wohnzwecken erfolgen können. Eine Verortung dieser Ausnahmemöglichkeit nur in den Erläuterungen sehen wir kritisch. In Anbetracht der durchzuführenden Abwägung sollte die Abweichungsmöglichkeit ausdrücklich im Grundsatz genannt werden. Zum besseren Schutz der gleichermaßen erforderlichen und wichtigen Flächenpotentiale für gewerbliche und industrielle Nutzungen müssen die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblicher Bedarf an Wohnbaufläche“ sowie „mehrere Jahre“ noch konkretisiert werden.

#### **Neuer Grundsatz 6.3-6 – „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“**

**Die kommunalen Spitzenverbände fordern eine wie nachstehend dargelegte klarere Formulierung des Grundsatzes 6.3-6 – „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“, im Zuge derer der Konflikt zwischen Standortentwicklung und Freiraumschutz gelöst werden soll.**

Mit dem neuen Grundsatz 6.3-6 wird die Anwendung von Zielabweichungsverfahren im Einzelfall für regionalwirtschaftlich besonders geeignete neue GIB an Standorten ermöglicht, die über keinen Siedlungsanschluss verfügen, aber unmittelbar an eine Autobahn angebunden sind, und bei denen weitere infrastrukturelle Vorteile bestehen. Im Wege eines Zielabweichungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 Abs. 4 LPlG NRW wird die Möglichkeit der Neufestlegung als GIB im Einzelfall dann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung seitens der Landesplanungsbehörde geprüft.

Anzuerkennen ist, dass eine unmittelbare Nähe zu einer Autobahnanschlussstelle (bei Vorliegen der im Grundsatz genannten, weiteren Faktoren) dazu beitragen kann, regionalbedeutsame Gewerbestandorte dort zu entwickeln, wo ohnehin eine gewisse Vorbelastung für den Freiraum vorhanden ist und dafür die Schaffung von Energie- oder digitalen Infrastrukturen in weniger belasteteren Bereichen vermieden werden kann.

Die Formulierung des Grundsatzes in der Handhabung sehen wir dennoch als schwierig an, da er wenig Anhaltspunkte bietet, wie der Konflikt zwischen Standortentwicklung und Freiraumschutz gelöst werden

soll. Nach den Erläuterungen sollen einerseits „GIB ohne Siedlungsanschluss auch dann eine Vorzugsvariante darstellen, wenn eine Festlegung neuer GIB mit Siedlungsanschluss grundsätzlich möglich wäre“. Gleichzeitig soll der Grundsatz aber auf atypische Einzelfälle und auf Standorte beschränkt sein, die „geringe Nutzungskonflikte aufweisen“. Damit wird nicht klar, ob in der Abwägung eher die Bedarfe der Wirtschaft oder der Schutz der Freiraumfunktionen überwiegen (sollen).

Die Voraussetzungen, um das Zielabweichungsverfahren prüfen zu können, werden zudem unklar formuliert. Der Grundsatz verweist für die Lagegunst auf die „unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile“, so dass offen bleibt, was neben der Autobahnanbindung verlangt wird. Laut der Erläuterung sollen die Bereiche „in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen“ liegen.

Daher regen wir an, den Grundsatz 6.3-6 klarer zu formulieren:

*„Sofern im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss,*

- in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn liegen und*
- zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen und*
- geringe Nutzungskonflikte mit Funktionen des Freiraums erwarten lassen und*
- sich als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen,*

*kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen geprüft werden.“*

#### **Ziel 6.5-2 – „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“**

**Wir begrüßen, dass das Ziel 6.5-2 um eine weitere Ausnahme für die Verbesserung der Nahversorgung ergänzt werden soll. Wir regen jedoch an, die oben genannte Ausnahme insbesondere im Hinblick auf die Anhebung der Verkaufsflächenzahl und die Anforderung an etwaige Neuaufstellung bzw. Fortschreibung von Einzelhandelskonzepten bei vorhandenen Nahversorgern, die ihre Verkaufsfläche erweitern wollen, noch weiter zu öffnen. Auch die 2. Ausnahmeregelung zur Klarstellung ausdrücklich die Weiterentwicklung von Nahversorgungsstandorten in Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO aufzunehmen.**

Nach dieser neuen „Nahversorgungsausnahme“ dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche festgesetzt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vorhaben dürfen eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm nicht überschreiten. Die Anhebung der Verkaufsflächenschwelle stellt zwar eine deutliche Verbesserung des Status quo dar und ist insoweit zu begrüßen. Sie entspricht aber nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Neubau von Discountern und Vollsortimentern, die aufgrund breiterer Gänge und Verkehrsflächen mitunter 1.400 bis 1.500 qm Verkaufsfläche benötigen. Bei Vorhaben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen sollten daher bei Einhaltung des Schutzes zentraler Versorgungsbereiche auch größere Vorhaben planerisch möglich sein. Mit Blick auf die im vorliegenden Entwurf der Großen BauGB-Novelle (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts vom 01.04.2026) vorgesehene Flexibilisierung für großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in § 11 Abs. 3 BauNVO sollte auch in Ziel 6.5-2 eine offene Formulierung gewählt werden, die nicht auf einen Schwellenwert, sondern auf die erforderliche wohnortnahe Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten abstellt. Im Übrigen müssen die Erläuterungen im LEP an die zukünftige Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden.

Die neue Ausnahmeregelung sieht weiterhin vor, dass das Vorhaben in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegen muss (siehe 2. Spiegelstrich). Die Vorgabe, dass der Nahversorgungsstandort in einem Einzelhandelskonzept ausgewiesen sein muss, ist für neu anzusiedelnde

Vorhaben folgerichtig und zu begrüßen. Anders verhält es sich aber bei vorhandenen Nahversorgern, die ihre Verkaufsfläche erweitern wollen. Bei älteren Einzelhandelskonzepten sind Nahversorgungsstandorte oftmals nicht ausgewiesen. Das Einzelhandelsunternehmen ist aber auf dem Standort als Nahversorger zulässig und der Nahversorgungsstandort ist auch etabliert. Hier muss eine Erweiterung auch zulässig sein, ohne dass die Gemeinde ihr Einzelhandelskonzept zunächst neu aufstellen bzw. fortschreiben muss, sofern alle weiteren Kriterien erfüllt sind und die Kommune das Vorhaben unterstützt. Eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts würde die Maßnahme unnötig – und mit Blick auf die geringen Personalkapazitäten – auf längere Zeit verzögern. Ein solches Hemmnis durch unnötigen Bürokratieaufwand, der ohne Belang für die rechtliche Zulässigkeit einer Erweiterung ist, kann nicht gewollt sein. Bei weiteren Fortschreibungen des Einzelhandelskonzepts müssen dann auch diese Erweiterungen entsprechend berücksichtigt werden.

Unklar ist auch der Begriff des „Nahversorgungsstandortes“, der nicht allgemeingültig definiert ist, aber als Grundlage für Ausnahmen angewendet wird. In verdichteten Großstädten wird bei der Beurteilung eines „Nahversorgungsstandortes“ in der Regel auf das Nahversorgungskonzept des Rahmenplans Einzelhandel zurückgegriffen. Die dort gekennzeichneten Wohnbereiche werden als potentielle Nahversorgungsstandorte gewertet. Die gebietsscharfe Festlegung von Nahversorgungsstandorten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ist in einer verdichteten Großstadt mit zahlreichen, dynamischen Entwicklungsprojekten nicht zielführend. Es muss sichergestellt sein, dass auch diese Definition von „Nahversorgungsstandorten“ unter die Ausnahmeregelung fällt.

Im LEP sollte zudem klargestellt werden, dass Gemeinden Nahversorgungsstandorte in Einzelhandelskonzepten nicht mit der Bezirksregierung abstimmen und genehmigen lassen müssen, sofern sie ihre Einzelhandelskonzepte aktualisieren wollen. Wengleich eine gesetzlich normierte Pflicht hierzu nicht existiert, empfiehlt der Einzelhandelserlass diese Beteiligung (Seite 78). Dies führt faktisch zu einer regelmäßigen Befassung und zu Vorgaben durch die Bezirksregierungen, wodurch sich die Verfahren unnötig verzögern und die kommunale Planungshoheit ausgehöhlt wird. Die Gemeinden kennen am besten die örtlichen Versorgungsbedarfe und planungsrechtlichen Gegebenheiten und müssen daher Nahversorgungsstandorte in ihren Einzelhandelskonzepten auch eigenständig festlegen können. Neben der Ergänzung in den Erläuterungen zu Ziel 6.5-2 sollte der Einzelhandelserlass entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus regen wir an, in die 2. Ausnahmeregelung zur Klarstellung ausdrücklich die Weiterentwicklung von Nahversorgungsstandorten in Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO aufzunehmen. Die Beschränkung auf die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung würde den Gemeinden ansonsten die Möglichkeit verwehren, auf einem vorhandenen Standort eine weitere Ansiedlung zu erlauben. Der Passus sollte wie folgt geändert werden:

*„Darüber hinaus dürfen ausnahmsweise Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:*

*- die Bauleitplanung der Gewährleistung **und Weiterentwicklung** einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient...“*

In den Erläuterungen (S. 70) ist vorgesehen, dass für diese Vorhaben eine multifunktionale oder mehrgeschossige Nutzung angestrebt werden sollte, wie z.B. Parkflächen ober- oder unterhalb des Marktes (und nicht auf separaten Flächen). Für den verdichteten innerstädtischen Raum ist dieser Ansatz zu begrüßen. In ländlichen Gemeinden, in denen offene Parkflächen üblich sind, könnte eine solche Vorgabe aber zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens und damit zur Verhinderung von dringend benötigten Märkten führen. Die Frage der baulichen Umsetzung von Einzelhandelsansiedlungen gehört nicht auf die Ebene der Landesplanung, sondern muss Gegenstand der kommunalen Planungshoheit bleiben. Die jeweilige Gemeinde muss entscheiden können, wie die notwendige Parkraumbewirtschaftung vor Ort am besten gelöst wird. Die Erläuterungen sollten diesen Aspekt aufgreifen und entsprechend differenzieren.

### **Zu Ziel 7.1-5 – „Regionale Grünzüge“**

**Die kommunalen Spitzenverbände regen an, zu präzisieren, wie die die Bereitstellung ökologisch wertvoller Flächen ausgestaltet werden soll.**

Ergänzt wurde der Hinweis, dass die Landwirtschaft von einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge profitieren solle, z. B. durch die Bereitstellung von ökologisch wertvollen Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten. Es wird angeregt, dies zu präzisieren, da unklar bleibt, wie dies umgesetzt werden soll.

### **Neuer Grundsatz 7.2-7 – „Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung“**

**Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich den neuen Grundsatz 7.2-7 – „Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung“. Wir weisen aber dennoch darauf hin, dass er nicht auf BSN und regionale Grünzüge fokussiert sein sollte.**

Nach dem neu eingeführten Grundsatz 7.2-7 sollen Regionalpläne naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders für den Naturhaushalt geeignet sind. Regelmäßig sind dies BSN. Ausnahmsweise kommen Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen, Kalamitätsflächen in Wäldern und Tagebaufolgefleichen, die nicht für eine land- bzw. fortwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, in Betracht. Voraussetzung ist bei letzteren Flächen die naturfachliche Eignung und agrarstrukturelle Verträglichkeit.

Der Grundsatz wird begrüßt. Große Potenziale sehen wir vor diesem Hintergrund in einer Stärkung der bevorratenden Kompensation im Biotopverbund. Dies entlastet Vorhabenträger, erhöht die Wirkung für den Naturschutz und fördert die grüne Infrastruktur. Gleichzeitig sollte jedoch der Grundsatz nicht nur auf BSN und regionale Grünzüge fokussiert sein. Im Sinne der EU-Wiederherstellungsverordnung wäre es ebenfalls zweckdienlich, Ausgleichsverpflichtungen gerade auch dort hinzulenken, wo nicht bereits eine Schutzgebietsausweisung besteht bzw. zu erwarten ist, um den Zustand der Natur zu verbessern. Dies kann auch in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Waldbereichen oder allgemein im Freiraum der Fall sein. Vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherstellung von Flächen für den Hochwasserschutz sollte auch die Wiederherstellung von Gewässerauen gerade im Zusammenhang mit der Angebotsplanung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen besondere Beachtung erfahren. Die Beschränkung auf die naturfachliche Eignung und agrarstrukturelle Verträglichkeit sollte bei einem Grundsatz, der die Wahl geeigneter Flächen ohnehin den Planungsregionen nach Abwägung überlässt, genügen. Für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen gilt zudem Grundsatz 7.5-3.

Wir regen daher an, den Grundsatz 7.2-7 so zu fassen:

*„Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und die naturfachlich geeignet sowie agrarstrukturell verträglich sind. Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung. Maßstabsbedingt erfolgt dies durch (...)“*

### **Änderung von Festlegungen und neue Festlegungen in Kapitel 7.2 und 7.3 in BSN und Waldbereichen**

**Wir sehen kritisch, dass die Alternativen-Prüfung nunmehr der Abwägung zugänglich ist. Wir fordern daher, dass die Wertung im Grundsatz 7.2-4 „Vermeidung von Beeinträchtigungen [von BSN]“ zum Ziel erhoben wird.**

**Auch bei dem Grundsatz 7.3.3 – „Vermeidung von Beeinträchtigungen [von Waldbereichen]“ fordern wir analog zum Grundsatz 7.2-4 eine obligatorischen Alternativen-Prüfung. Nur so wird auch erreicht, dass zwingend zu prüfen ist, ob die in Anspruch genommene Waldfläche durch neue Waldflächen in mindestens gleichen Flächenumfang ausgeglichen werden können.**

**Zudem fordern wir zur Vermeidung von Redundanzen eine Anpassung des vorletzten Spiegelstrichs im Ziel 7.2-3/ Ziel 7.3-2. wie untenstehend. Für die geplante Ausnahme im Hochwasserschutz im BSN müssen vorrangig natürliche Maßnahmen herangezogen werden.**

In den Kapiteln 7.2 und 7.3 werden vor allem Ziele um die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN und Wald ergänzt.

Nach dem geänderten Ziel 7.2-3 – „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ dürfen BSN für Ver- und Entsorgungstrassen im überragenden öffentlichen Interesse (auch Erweiterung oder den Ersatzbau im Bestand, wobei diesbezüglich kein überragendes öffentliches Interesse vorausgesetzt ist), Verkehrstrassen im besonderen Landesinteresse oder aufgrund eines verkehrlichen Bedarfsplans in Anspruch genommen werden. Neu hinzugekommen sind darüber hinaus bauliche Vorhaben der Landes- und Bündnisverteidigung und Hochwasserschutzanlagen.

Vor einer Inanspruchnahme von BSN ist nach dem neu vorgesehenen Grundsatz 7.2-4 – „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ zu prüfen, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen BSN gegeben ist.

Das Ziel 7.3-2 – „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“ wird auf konkretisierte Ausnahmetatbestände eingeschränkt. Dabei wird die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf im Zieltext aufgeführte Ver- und Entsorgungstrassen, die ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohlinteresse besitzen, Verkehrstrassen im besonderen Landesinteresse oder die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, sowie auf die Erweiterung von Bauflächen zulässigerweise bestehender gewerblicher Betriebe, auf Flächen der Landes- und Bündnisverteidigung und des Zivilschutzes und auf das Errichten, Ändern oder Ersetzen von Hochwasserschutzanlagen beschränkt. Eine weitere Ausnahme erfolgt für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die der Daseinsvorsorge dienen, und die bereits innerhalb der Waldbereiche liegen.

Grundsatz 7.3-3 enthält äquivalent zum Grundsatz 7.2-4 an Grundsatz 7.3-2 anknüpfend eine Soll-Vorschrift zur Prüfung raumverträglicher Standort- und Trassenalternativen. Waldbereiche dürfen danach nur unter der Voraussetzung, dass keine raumverträgliche Standort- und Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Eine solche Inanspruchnahme erfolgt dann, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Waldes nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dies soll im Rahmen der vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft werden.

Wir begrüßen, dass die zuvor unglücklich formulierte Alternativen-Prüfung aus dem Ziel 7.2-3 herausgelöst und das Ziel nunmehr verständlich formuliert wurde. Die Alternativen-Prüfung darf jedoch nicht als Grundsatz der Abwägung unterliegen, wodurch sie fallweise unterbleiben könnte. Stattdessen muss sie, wie nach der vorherigen Formulierung, obligatorisch bleiben und der Grundsatz 7.2-4 somit ebenfalls ein Ziel sein.

Wie bei den BSN stellt sich die Frage, warum die Vermeidung der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht obligatorisch geprüft werden soll, zumal bei Waldbereichen das Folgeproblem gelöst wird, dem der Grundsatz 7.3-5 begegnen soll: Um dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt wird, soll bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 (auch) geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können. Dabei

könnte die Einstufung von Grundsatz 7.3-3 als Ziel dazu beitragen, dass ein eventueller Ausgleichsbedarf verringert wird.

Bei dem neuen, vorletzten Spiegelstrich der Ziele 7.2-3/7.3-2 wirkt es redundant, dass es sich um Hochwasserschutzanlagen handeln soll, die „zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich“ sind. Hochwasserschutzanlagen, die nicht zur Verhinderung von Hochwassergefahren beitragen, sind begrifflich schon keine. Gerade in BSN drängt sich jedoch die Frage auf, warum hier technische anstelle natürlicher Schutzmaßnahmen (z. B. Renaturierungen) zum Tragen kommen sollen. Ein neuer, hoher und kilometerlanger Deich etwa würde in einem BSN dem Schutz der Natur stärker zuwiderlaufen als eine Energietrasse. Zumal die Ursachen für Hochwassergefahren so nicht beseitigt und für Unterlieger tendenziell sogar verschärft würden. Es fehlt zudem die Kohärenz mit dem geänderten Ziel 7.4-7, das derartige Maßnahmen von konkreten Hochwasserschutzkonzepten abhängig macht.

Wir regen daher an, den Spiegelstrich in den Zielen 7.2-3/7.3-2 wie folgt zu fassen:

*„- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte, soweit die Verhinderung von Hochwassergefahren und die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur nicht durch natürlichen Hochwasserschutz erreicht werden kann“*

#### **Ziel 9.2-4 – „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“**

**Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sind die Erläuterungen des Ziels 9.2-4 – „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe“ in der geplanten Fassung unzureichend, da eine Abwägung der durch den Abbau negativ betroffenen weiteren Belange nicht herangezogen werden darf/soll.**

Die Erläuterungen des Ziels 9.2-4 stellen auf Folgendes ab: Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand zu ermitteln, etabliert die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, welches das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt und dadurch eine verbesserte Planungsgrundlage für die Regionalplanung schafft, indem volkswirtschaftliche Aspekte und die Nachfrageperspektive einbezogen werden.

Dieses System erscheint uns unzureichend. Erforderlich ist vielmehr, dass der LEP zumindest in seinen Erläuterungen klarstellt, dass für die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nicht nur auf das Abgrabungsmonitoring und auf eine Prognose der Einsparmöglichkeiten abgestellt werden darf. Es ist zur Feststellung des zukünftigen Bedarfs und damit auch des raumordnerischen Erfordernisses für die Festlegung von BSAB vielmehr eine Prognose erforderlich, die nicht ausschließlich auf dem Umfang der Gewinnung von Kies und Sand in der Vergangenheit abstellt, sondern neben dem prognostizierten Bedarf auch eine Abwägung der durch den Abbau negativ betroffenen Belange einschließt. Denn – wie schon in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf dargestellt – leiden insbesondere die Kommunen im Aachener Raum und am Niederrhein unter Belastung ihrer Umwelt und den zurückbleibenden Rest-Seen.

#### **Neues Ziel 9.2-7 – „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“**

**Die kommunalen Spitzenverbände sehen das Ziel 9.2-7 – „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ kritisch, da hierdurch das Entstehen einer Agglomeration von mehreren Recyclinganlagen und Deponien auf einem vorbelasteten Stadt- oder Gemeindegebiet begünstigt wird.**

Durch das neue Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ können auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes neue Standortoptionen für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum geschaffen werden. Diese können als GIB mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird.

Teilweise wurde die Erfahrung gemacht, dass private Kiesunternehmer die Errichtung einer Bauschutt-Recyclinganlage in einem Auskiesungsbereich unter Erfüllung der Anforderungen des Ziels 9.2-7 begehren. Dieses Begehren kann mit dem Begehren eines öffentlichen Trägers zusammentreffen, wodurch gleich mehrere Recyclinganlagen und Deponien an einem Ort in Rede stehen. Oftmals dürfte die Stadt- oder die Gemeinde, gerade wenn schon eine Vorbelastung mit Deponien und gleichzeitiger Auskiesung besteht, kein Interesse an weiteren Begünstigungen für weitere o.g. Anlagen auf dem jeweiligen Gebiet haben. Dem öffentlichen Ver- und Entsorgungsinteresse ist damit abzuwehren, dass die bisherigen Anforderungen des Ziels 8.3-2 – „Standorte von Abfallbehandlungsanlagen“ in der Vergangenheit ausgereicht haben müssten. Demnach sind Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) möglich.

Überdies ist weiter unklar wie die Durchsetzung der Vorgabe, wonach nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt werden muss, abgesichert wird. Hierzu verhalten sich weder die Erläuterungen noch die Begründung konkret. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, da die Laufzeiten des Tagebaus und Tieferauskiesungen bei Vorliegen der Genehmigung nicht genau prognostizierbar sind und der Rückbau auch in weiter Zukunft sichergestellt werden muss.

#### **Ziel 10.2-14 – „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

**Das angestrebte Ziel des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik bei gleichzeitiger Sicherstellung nicht übermäßiger Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen ist aus kommunaler Sicht nachvollziehbar.**

Der Titel von Ziel 10.2-14 – „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ wird geändert in „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“. Die „Untergrenze“ öffnet nicht mehr „landwirtschaftliche Kernräume“, sondern nur noch „vergleichbare landwirtschaftliche Flächen“ nach dem Grundsatz 10.2-16 für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn im Wege des jährlich veröffentlichten Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird. Schließlich werden Zubau-Zwischenwerte für die Jahre 2035 und 2040 eingeführt. Diese betragen 11,5 GW bis zum 31.12.2035 und 15,9 GW bis zum 31.12.2040.

Das angestrebte Ziel bleibt nachvollziehbar. Die Änderungen zum ersten Entwurf dürften eher marginal sein, sodass wir an unserer seinerzeit mitgeteilten Wertung festhalten. Zwecks effektiverer Steuerung und besseren Nachvollziehbarkeit des Raumbezugs regen wir die Aufnahme eines entsprechenden Flächenziels an.

Wir bitten darum, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für Rückfragen und weitere Präzisierungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

